



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

10.11.2021

Nr. 41 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“  
im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB gingen abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ gem. § 13b BauGB wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Neubaugebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung und im Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Nordwesten durch die Detmolder Straße  
im Nordosten durch die vorhandene Bebauung Detmolder Straße/Junkernallee  
im Südosten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7  
im Südwesten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7.

### II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 23.09.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 10.11.2021

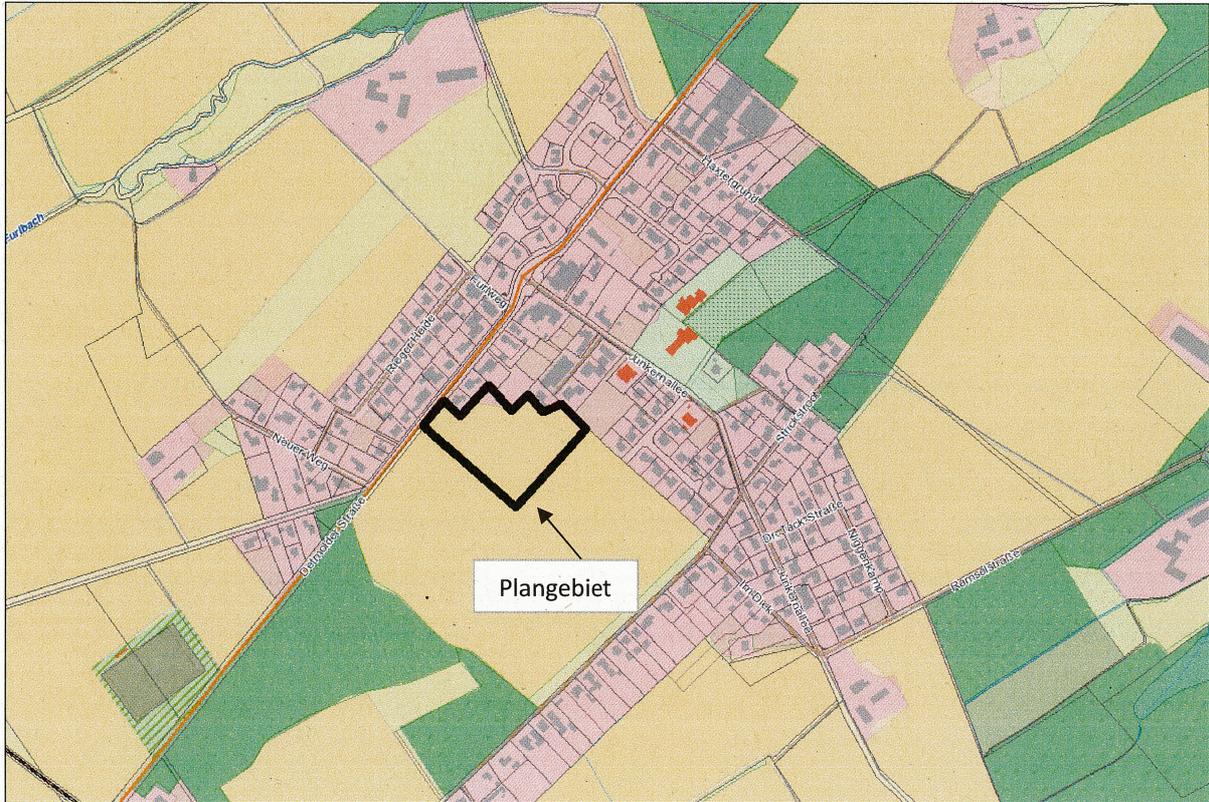
Der Bürgermeister



Berens

## Anlage 1

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“



## Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.